

## **Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung zur Uferumgestaltung am Lichtenensee in Ulm**

Das Regierungspräsidium Tübingen, Referat Naturschutz und Landschaftspflege, beabsichtigt in Kooperation mit der Stadt Ulm, aus Finanzmitteln der Stiftung Naturschutzfonds umfangreiche Umgestaltungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet Lichtenensee. Für die Maßnahmen am Ufer des Lichtensees, Flst. 7179, 7180 und 7090, jeweils Gemarkung Ulm, Flur Ulm, wurde die wasserrechtliche Plangenehmigung beantragt.

Im Wesentlichen umfasst der Plan folgende Punkte. Die Herstellung einer Flachwasserzone als Lebensraum für Insekten, Vögel, Fische und Amphibien. Die Herstellung flacher Inseln. Die Entwicklung von Auwald durch Bodenabtrag und Modellierung, der von zwei Gräben durchzogen wird. Herstellung neuer Wegeverbindungen mit einer neuen Brücke über den Reinwassergraben und Wegfall bestehender Wege zur gezielten Besucherlenkung. Intensivierung der Weidehaltung zur Offenhaltung des Geländes.

Nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 in Anlage 1 UVPG ist für Ausbaumaßnahmen, die nicht von Ziffer 13.18.2 erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen um festzustellen, ob für das Vorhaben eine UVP erforderlich ist. Das Büro Menz-Umweltplanung hat in seiner UVP-Vorprüfung vom 06.09.2020 die Kriterien nach Anlage 3 UVPG geprüft und bewertet. In der Gesamtbilanz ist das Büro zu dem Schluss gekommen, dass bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen schadensbegrenzenden Maßnahmen von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des UVPG ausgehen.

Folgende Kriterien sind hier insbesondere einschlägig. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Die geplanten Maßnahmen entsprechen dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes. Die Umgestaltungsmaßnahmen liegen vollständig innerhalb des bei HQ<sub>10</sub> bis HQ<sub>100</sub> überfluteten Bereichs - der Hochwasserabfluss wird jedoch nicht negativ beeinflusst.

Die untere Wasserbehörde hat das Vorhaben auf Basis der vorliegenden Pläne, inklusive UVP-Vorprüfung anhand der Kriterien in Anlage 3 zum UVPG überprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb keine UVP erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Stadt Ulm, Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht, Münchner Str. 4, 89073 Ulm, zugänglich.

Stadt Ulm  
Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht

Tag der Veröffentlichung: 08.12.2020